

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beatung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen Festlegung der weichen Tabuflächen - 2. f. Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (gem. RROP-Entwurf 2011)
------------	--

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 17.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

f. Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (gem. RROP-Entwurf 2011)

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

_____.

aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt sich dieser Einschätzung an.

Bei den mitgeteilten Flächen handelt es sich meist um kleinere, besonders schutzbedürftige Flächen. Da im Rahmen des Windkraftanlagenbaus im Wald Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, werden der Bestand der genannten Waldflächen und ihr Schutzzweck gefährdet.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Das Forstamt Ahrweiler teilt in seiner Stellungnahme vom 11.02.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald Waldgebiete als Vorrangflächen Forstwirtschaft ausgewiesen sind, die teilweise in den geplanten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung liegen.

Gemäß des Rundschreibens Windenergienutzung ist bezogen auf die Vorranggebiete für die Windenergienutzung kein pauschaler Ausschluss für die Windenergienutzung zu formulieren.

Das Ziel ist jeweils bezogen auf das konkrete Vorranggebiet in Verbindung mit der fachlichen Stellungnahme der Naturschutzbehörde und der Forstbehörde hinsichtlich einer möglichen materiellen Beeinträchtigung auszulegen.

Es wird seitens des Forstamtes darauf hingewiesen, dass sich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung von Windenergie in der Regel nicht ausschließen. Die untere Naturschutzbehörde hatte ebenfalls keine Zielabweichungsverfahren gefordert.

Die Vorrangflächen Forstwirtschaft des RROP 2006 werden daher nicht als weiche Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festgelegt.

Das Forstamt benennt in seiner Stellungnahme die Waldbestände, die eine Nutzung von Windenergie nicht zulassen. Es handelt sich hierbei um die Flächen, die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes aus dem Jahr 2011 als Vorrangflächen für die Forstwirtschaft eingetragen sind.

Die von der Forstverwaltung benannten Naturwaldreservate, forstlichen Versuchsflächen, Genressourcenbestände und Bestände des Erntezulassungsregisters sollen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein					
Veranschlagung ☒ Ergebnishaushalt 2016		☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☒ Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

Weiche Ausschlusskriterien Vorranggebiete Forstwirtschaft + Vorranggebiete Rohstoffabbau